

## § 12 Mündliche Prüfung

(1) <sup>1</sup>Die mündliche Prüfung für den Einstieg in der zweiten Qualifikationsebene findet nach der schriftlichen Prüfung statt. <sup>2</sup>Prüfungsgegenstand der mündlichen Prüfung sind Fragen zu den schriftlichen Prüfungsfächern 1 bis 3, im schriftlichen Prüfungsfach 2 ergänzt um Fragen aus der Vermessungskunde. <sup>3</sup>Die mündliche Prüfung dauert je Prüfling 30 Minuten. <sup>4</sup>In der Regel sollen drei Prüflinge gemeinsam geprüft werden.

(2) <sup>1</sup>Die mündliche Prüfung für den Einstieg in der dritten Qualifikationsebene findet nach der schriftlichen Prüfung statt. <sup>2</sup>Sie erstreckt sich auf die Prüfungsfächer der schriftlichen Prüfung. <sup>3</sup>Die mündliche Prüfung umfasst je Prüfling:

1. einen Kurzvortrag von zehn Minuten mit anschließendem vertiefenden Gespräch von zehn Minuten Dauer,
2. ein Prüfungsgespräch von 40 Minuten Dauer.

<sup>4</sup>Für den Kurzvortrag nach Satz 3 Nr. 1 erhalten die Prüflinge 30 Minuten vor Beginn drei Themen zur Wahl.

<sup>5</sup>Im Prüfungsgespräch nach Satz 3 Nr. 2 sollen in der Regel zwei Prüflinge gemeinsam geprüft werden.